

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/01)** am
Donnerstag, 04.11.2021 in 26835 Holtland, **Schulstraße 19 (Dorfgemeinschaftshaus
Holtland)**

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 22:20 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann
Johann Aleschus
Anita Berghaus
Jan Boelsems
Thomas Bohlen
Erwin Burlager
Gerd Dählmann
Tobias Duin
Gerd Fecht
Harald Freudenberg
Ingo Groß
Karl-Heinz Groß
Arno Hillrichs
Bernhard Janssen
Hans-Hermann Joachim
Adolf Junker
Holger Kleihauer
Erwin Köster
Melanie Nonte
Johannes Poppen
Andreas Rademacher
Regina de Riese
Nico Rosch
Nicole Rosch
Manfred Schlömp
Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin
Lena Feyen
Andrea Nannen
Joachim Wilken

Niederschriftführung

Lisa-Marie Freese

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Dieter Nagel

Tagesordnung

unter Leitung der / des Altersvorsitzenden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters
4. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Samtgemeinderatsmitglieder durch den Samtgemeindebürgermeister
Vorlage: SG/2021/123
5. Feststellung der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke
Vorlage: SG/2021/124
6. Wahl der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden
Vorlage: SG/2021/125

unter Leitung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

7. Feststellung der Tagesordnung
8. Beschluss über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden
Vorlage: SG/2021/126
9. Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG
Vorlage: SG/2021/127
10. Beschluss über Wahleinsprüche
Vorlage: SG/2021/129
11. Bildung des Samtgemeindevorstandes
- 11.1. - Entscheidung über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten
Vorlage: SG/2021/130
- 11.2. - Feststellung der Sitzverteilung
- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen
Vorlage: SG/2021/131
12. Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister*innen
Vorlage: SG/2021/132
13. Bildung der Samtgemeinderatsausschüsse
- Benennung der zu bildenden Samtgemeinderatsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsausschusssitze
- Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder und deren Stellvertretungen durch die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der Samtgemeinderatsausschüsse
Vorlage: SG/2021/133
14. Bildung des Schulausschusses
- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder und der Zahl der weiteren stimmberechtigten Samtgemeinderatsausschussmitglieder (Lehrer- und Elternvertreter)
Vorlage: SG/2021/134
15. Bestimmung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze
- Zuteilung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Benennung der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden durch die Fraktionen / Gruppen
Vorlage: SG/2021/135
16. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel
- 16.1. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme
Vorlage: SG/2021/136
- 16.2. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Beiräte der Kindergärten Hesel und Neukamperfehn
Vorlage: SG/2021/137
- 16.3. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für das Kuratorium des Kindergartens

Holtland

Vorlage: SG/2021/138

- 16.4. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gemeinnützige GmbH
Vorlage: SG/2021/139
- 16.5. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ems Dollart Region (EDR-Rat)
Vorlage: SG/2021/140
- 16.6. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
 - Beschlussfassung über die Bestimmung eines Mitgliedes und der Stellvertretung
 - Festlegung der StimmführungVorlage: SG/2021/141
- 16.7. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Weser-Ems des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
 - Festlegung der Zahl der Vertreter
 - Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
 - Festlegung der Sitzverteilung und der Stellenbesetzung
 - Festlegung der StimmführungVorlage: SG/2021/142
- 16.8. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Leer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
 - Festlegung der Zahl der Vertreter
 - Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
 - Festlegung der Sitzverteilung und der Stellenbesetzung
 - Festlegung der StimmführungVorlage: SG/2021/143
- 16.9. Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für weitere Mitgliedschaften
Vorlage: SG/2021/144
17. Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG
Vorlage: SG/2021/145
18. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
19. Schließung der Sitzung

unter Leitung der / des Altersvorsitzenden

1 Eröffnung der Sitzung

Der Altersvorsitzende Erwin Köster eröffnet um 19:00 Uhr die konstituierende Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hesel für die neue Wahlperiode 2021 bis 2026. Er begrüßt die neu gewählten Ratsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Verwaltung. Er spricht den neu- und wiedergewählten Ratsmitgliedern seinen Glückwunsch zum erfolgreichen Wahlergebnis aus und bedankt sich für die Annahme des ehrenamtlichen Ratsmandates und damit für die Bereitschaft, sich für das Gemeinwohl der Bevölkerung einzusetzen.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Köster weist darauf hin, dass mit Schreiben vom 22.10.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen wurde. Die Einladung ist allen Ratsmitgliedern rechtzeitig zugegangen. Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung werden nicht erhoben. Der Rat ist beschlussfähig, da bis auf Herrn Nagel, welcher seine Abwesenheit entschuldigen lässt, alle Ratsmitglieder anwesend sind.

Abschließend stellt Herr Köster die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters

Herr Köster stellt fest, dass der wiedergewählte Samtgemeindebürgermeister bereits 2006 vereidigt wurde, insofern entfällt diese Verpflichtung.

4 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Samtgemeinderatsmitglieder durch den Samtgemeindebürgermeister

Vorlage: SG/2021/123

Sachverhalt:

Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder gem. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 60 NKomVG hat folgenden Inhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Verpflichtung ist nicht rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Mandats, d.h. ein Samtgemeinderatsmitglied ist ohne Verpflichtung nicht gehindert, an Beschlüssen mitzuwirken. Die ihm obliegenden Pflichten hat er auch ohne förmliche Verpflichtung zu erfüllen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Samtgemeinderatsmitglied die Verpflichtung verweigert, z.B. durch eine entsprechende Erklärung oder durch zeitweises Verlassen des Sitzungssaales.

Die Verpflichtung ist ein feierlicher, sich in voller Öffentlichkeit vollziehender Akt. Wie die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, ist nicht vorgeschrieben. Für die Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder wird meinerseits folgender Text gewählt:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

Selbstverständlich kann der Samtgemeindebürgermeister die Verpflichtung anschließend durch Handschlag bekräftigen.

Mit der Verpflichtung kann die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) verbunden werden.

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG

Die Mitglieder des Samtgemeinderates sind gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG durch den Samtgemeindebürgermeister auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die §§ 40 - 42 NKomVG lauten wie folgt:

§ 40 Amtsverschwiegenheit

- (1) *Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindung befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.*
- (2) *Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.*

§ 41 Mitwirkungsverbot

- (1) *Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:*
1. *sie selbst,*
 2. *ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
 3. *ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder*
 4. *eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.*
- Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.*
- (2) *Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.*
- (3) *Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für*
1. *die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,*
 2. *Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,*
 3. *Wahlen,*
 4. *ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.*
- (4) *Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), hat*

die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

- (5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.*
- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.*

§ 42 Vertretungsverbot

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.*
- (2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.*

Die Samtgemeinderatsmitglieder sollten auch auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und § 839 BGB aufmerksam gemacht werden.

Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 54 Abs. 4 NKomVG:

- (4) Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*
- (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.*

- (3) *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

Sitzungsverlauf:

Die Ratsmitglieder werden von dem Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann gem. § 60 NKomVG förmlich durch Handschlag oder Faustkontakt verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Die Ratsmitglieder werden darüber hinaus gem. § 43 NKomVG über die ihnen nach den §§ 40 – 42 NKomVG obliegenden Pflichten belehrt. Zu diesen Pflichten zählen nach § 40 NKomVG die Amtsverschwiegenheit, nach § 41 das Mitwirkungsverbot und nach § 42 das sog. Vertretungsverbot. Den Ratsmitgliedern wird das Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen vom Nds. Städte- und Gemeindebund ausgehändigt.

5 Feststellung der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke

Vorlage: SG/2021/124

Sachverhalt:

Für die Bildung des Samtgemeindeausschusses und der Samtgemeinderatsausschüsse ist die Feststellung der Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke im Samtgemeinderat erforderlich.

Dabei ist § 57 NKomVG zu beachten. Danach können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Zum Begriff Fraktion / Gruppe ist von folgendem auszugehen:

Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft. Sie haben den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und damit zu erleichtern. Dasselbe gilt für Gruppen, die das NKomVG den Fraktionen gleichstellt. Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Samtgemeinderatsmitgliedern, die ihre Sitze im Samtgemeinderat aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben, als **Fraktionen** bezeichnet, jedoch besteht keine Verpflichtung, dass nur Mitglieder einer Partei eine Fraktion bilden können oder Mitglieder derselben Partei eine Fraktion bilden müssen.

Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelbewerbern oder Einzelmitgliedern verschiedener Parteien, von Fraktionen / Gruppen, von Fraktionen / Gruppen mit Einzelbewerbern oder mit Einzelmitgliedern anderer Parteien, von Fraktionen mit Gruppen werden als **Gruppen** bezeichnet. Grundlage der Fraktions- und Gruppenbildung ist das freie Mandat.

Zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Feststellung der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke“ in der konstituierenden Samtgemeinderatssitzung ist dem Altersvorsitzenden die Bildung der Fraktionen / Gruppen schriftlich anzuzeigen. Für die Behandlung der anschließenden Tagesordnungspunkte ist es angezeigt, einen feststellenden Beschluss zu fassen, der jedoch im Laufe der Wahlperiode geändert werden kann, sofern sich eine andere Zusammensetzung ergeben sollte.

Sitzungsverlauf:

Gemäß § 57 NKomVG erfolgt die Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen.

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **SPD/AWG -Gruppe** zusammenschließen:

Anita Berghaus
Jan Boelsems
Karl-Heinz Groß
Ingo Groß
Johannes Ackermann
Erwin Köster
Johannes Poppen
Regina de Riese
Manfred Schlömp
Bernhard Janssen
Erwin Burlager

Gruppenvorsitzende	Anita Berghaus
Stellv. Gruppenvorsitzender	Bernhard Janssen

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **CDU-Fraktion** zusammenschließen:

Gerd Dähmann
Melanie Nonte
Hans-Hermann Joachim
Thomas Bohlen
Arno Hillrichs
Tobias Duin
Harald Freudenberg
Andreas Rademacher
Johann Aleschus
Gerd Fecht

Gruppenvorsitzender	Hans-Hermann Joachim
Stellv. Gruppenvorsitzender	Thomas Bohlen

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **GfH-Gruppe** zusammenschließen:

Holger Kleihauer
Adolf Junker
Dieter Nagel
Nico Rosch
Nicole Rosch

Fraktionsvorsitzender	Nico Rosch
Stellv. Fraktionsvorsitzende	Holger Kleihauer

6 Wahl der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

Vorlage: SG/2021/125

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat wählt gem. § 61 Abs. 1 NKomVG nach der Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Samtgemeinderatsmitgliedes aus der Mitte der seiner Mitglieder die Samtgemeinderatsvorsitzende oder den Samtgemeinderatsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG, der wie folgt lautet:

§ 67 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Jedes Mitglied des Samtgemeinderates, also auch der Samtgemeindebürgermeister, ist vorschlags- und wahlberechtigt; wählbar jedoch nur Samtgemeinderatsmitglieder. Sofern erforderlich wird das Los von der / dem Altersvorsitzenden gezogen.

Nach seiner Wahl übernimmt die / der Samtgemeinderatsvorsitzende von der / dem Altersvorsitzenden den Vorsitz.

Erst mit der Wahl der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden hat sich der Samtgemeinderat als handlungsfähiges Gemeindeorgan konstituiert, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Auch der Samtgemeindevorstand und die Samtgemeinderatsausschüsse können erst anschließend gebildet werden.

Sitzungsverlauf:

Frau Nonte von der CDU-Fraktion schlägt Herrn Holger Kleihauer zum Samtgemeinderatsvorsitzenden vor.

Es erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Auf die entsprechende Frage von Herrn Köster wird kein Widerspruch gegen eine Wahl durch Zuruf oder Handzeichen erhoben.

Sodann lässt Herr Köster über die Wahl von Herrn Kleinhauer zum Samtgemeinderatsvorsitzenden abstimmen. Von den Ratsmitgliedern werden 22 Stimmen durch Handzeichen abgegeben. 4 Ratsmitglieder enthalten sich. Damit hat die Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates für die Wahl von Herrn Kleihauer zum Samtgemeinderatsvorsitzenden gestimmt. Herr Kleihauer ist somit zum Samtgemeinderatsvorsitzenden gewählt.

Auf die Frage von Herrn Köster nimmt Herr Kleihauer die Wahl an.

Herr Kleihauer übernimmt den Vorsitz und begrüßt die Anwesenden. Gleichzeitig bedankt er sich bei Herrn Köster für die Übernahme der Sitzungsleitung. Bei den Ratsmitgliedern bedankt er sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und bekräftigt seine Absicht, den Samtgemeinderat neutral zu leiten.

unter Leitung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

7 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

8 Beschluss über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

Vorlage: SG/2021/126

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden.

Das Verfahren der Berufung, mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG oder mittels Wahlbeschluss nach § 67 NKomVG kann der Samtgemeinderat regeln. Er bestimmt auch die Zahl der Stellvertreter. Die Stellvertretung gilt nur für den Fall der Verhinderung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden. Sofern mehrere Vertreter bestimmt werden, sollte der Samtgemeinderat eine Reihenfolge festlegen.

Ich schlage die Berufung einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG vor.

Sitzungsverlauf:

Herr Themann erklärt, dass der Rat zunächst entscheiden muss, ob für den Samtgemeinderatsvorsitzenden wie bisher ein(e) Stellvertreter/in oder mehrere Stellvertreter/innen bestimmt werden sollen.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig, eine/n Stellvertreter/in für die Samtgemeinderatsvorsitzenden zu bestimmen.

Herr Joachim von der CDU-Fraktion schlägt Frau Nonte als Stellvertreterin vor.

Der Samtgemeinderat fasst mehrheitlich (24 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung) folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Es wird eine stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende / ein stellvertretender Samtgemeinderatsvorsitzender bestimmt.
2. Als stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende wird Melanie Nonte bestellt.

9 Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG

Vorlage: SG/2021/127

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat gibt sich gemäß § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Samtgemeinderates. Der neu gebildete Samtgemeinderat muss sich in seiner ersten Sitzung eine Ge-

schäftsordnung geben. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Geschäftsordnung des bisherigen Samtgemeinderates unverändert übernommen wird. Die im Beschlussvorschlag (Anlage zur Sitzungsvorlage) dargestellte Geschäftsordnung orientiert sich im Wesentlichen an der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Muster-Geschäftsordnung.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung ist gem. § 66 Abs. 1 NKomVG mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Herr Janssen beantragt, die Entscheidung über die Geschäftsordnung zu vertagen.

Herr Themann erklärt, dass zudem die CDU-Fraktion einen schriftlichen Antrag über die Änderung der Geschäftsordnung eingereicht hat.

Herr Kleihauer entscheidet, über die einzelnen Punkte des Antrags der CDU-Fraktion abzustimmen.

Sodann ergeht mehrheitlich (20 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. § 1 (3) Verlängerung der Landungsfrist auf 10 Tage, um den Ratsfraktionen/-gruppen insbesondere bei komplexen Themen mehr Zeit zur Beratung zu geben.
2. § 21 (2) entsprechend

Sitzungsverlauf:

Weiterhin ergeht mehrheitlich (14 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. § 18 (1) Das Wort „Ergebnisniederschrift“ ist durch das Wort „Niederschrift“ zu ersetzen, um auch wichtige Inhalte von Sitzungen erfassen zu können.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (26 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

4. § 18 (2) Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen: Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen, jedoch kann jedes Ratsmitglied im Einzelfall verlangen, dass sein Redebeitrag protokolliert wird.

Sitzungsverlauf:

Herr Kleihauer lässt über die im Antrag der CDU-Fraktion unter Punkt 5 und 6 aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung abstimmen. 10 Ratsmitglieder stimmen für die Änderung, 12 Ratsmitglieder stimmen gegen die Änderung und 4 Ratsmitglieder enthalten sich.

Beschluss:

Die Änderung der § 18 (3) und 24 Ziffer 5 gemäß des Antrages der CDU-Fraktion erfolgt nicht.

Der Punkt 7 aus dem Antrag entfällt.

Sitzungsverlauf:

Sodann lässt Herr Kleihauer ganzheitlich über die Änderung der Geschäftsordnung abstimmen. Mehrheitlich (14 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Geschäftsordnung wird in der geänderten Form beschlossen. Sie ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

10 Beschluss über Wahleinsprüche

Vorlage: SG/2021/129

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat beschließt nicht allgemein über die Gültigkeit der Wahl, sondern gem. § 47 Abs. 1 NKWG nur im Falle eines Wahleinspruchs.

Da Wahleinsprüche nicht vorliegen, entfällt eine Beschlussfassung.

11 Bildung des Samtgemeindeausschusses

11.1 - Entscheidung über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

Vorlage: SG/2021/130

Sachverhalt:

In Samtgemeinden, deren Samtgemeinderat 16 bis 44 Ratsmitglieder hat kann, kann der Samtgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss um zwei erhöht.

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG insgesamt 26 Ratsmitglieder. Die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss um zwei ist somit möglich.

Über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten wird im Beschlussverfahren (Abstimmung nach § 66 NKomVG) entschieden. Einer besonderen Form oder qualifizierten Mehrheit bedarf es nicht.

Im Falle der Erhöhung der Zahl der Beigeordneten würden sich – ausgehend von der angezeigten Bildung der CDU-Fraktion sowie der GfH-Gruppe und angenommen alle weiteren Mitglieder des Samtgemeinderates bilden entsprechend der Wahlvorschläge Fraktionen – folgende Änderungen ergeben:

Fraktion/Gruppe	§ 74 Abs. 2 Satz 1	§ 74 Abs. 2 Satz 2
SPD/AWG	3	4
CDU	2	3
GfH	1	1
	6	8

In den vergangenen Wahlperioden hat sich die Größe des Samtgemeindeausschusses mit 6 Beigeordneten als sehr arbeitsfähig und flexibel bewährt. Ich schlage daher eine Beibehaltung der gesetzlichen Zahl von 6 Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss vor.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Zahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss wird nicht gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG erhöht.

11.2 - Feststellung der Sitzverteilung

- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen

Vorlage: SG/2021/131

Sachverhalt:

Der Samtgemeindeausschuss setzt sich gem. § 74 Abs. 1 NKomVG zusammen aus:

1. dem Samtgemeindebürgermeister
2. den Samtgemeinderatsmitgliedern mit Stimmrecht (Beigeordnete)
3. den Samtgemeinderatsmitgliedern mit beratender Stimme (Grundmandat) und
4. dem Ersten Samtgemeinderat mit beratender Stimme.

Der Samtgemeindeausschuss hat gem. § 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG sechs Beigeordnete. Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- SPD/AWG-Gruppe 3 Sitze
- CDU-Fraktion 2 Sitze
- GfH-Gruppe 1 Sitz

Für jedes Samtgemeinderatsmitglied, das dem Samtgemeindeausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen / Gruppen mit nur einer / einem Beigeordneten können bis zu zwei Stellvertreter*innen bestimmen. Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Aufgrund der Sitzverteilung zwischen den Fraktionen ergibt sich ein Grundmandat gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG. Fraktion- oder gruppenlose Samtgemeinderatsmitglieder erhalten kein Grundmandat im Samtgemeindeausschuss.

Sitzungsverlauf:

Auf Anfrage von der CDU-Fraktion wird die Sitzung um 19:53 Uhr unterbrochen. Nach einer Beratung innerhalb der CDU-Fraktion wird die Sitzung um 19:59 Uhr fortgesetzt.

Nach einer umfassenden Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze des Samtgemeindeausschusses verteilen sich wie folgt:

- SPD/AWG-Gruppe 3 Sitze,
- CDU-Fraktion 2 Sitze,
- GfH-Gruppe 1 Sitz.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann

Beigeordnete/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordnete	Vertreterin/Vertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Anita Berghaus	1. Jan Boelsems
	2. Manfred Schlömp	2. Erwin Köster
	3. Bernhard Janssen	3. Johannes Poppen
CDU-Fraktion	1. Johann Aleschus	1. Thomas Bohlen
	2. Hans-Hermann Joachim	2. Andreas Rademacher
GfH-Gruppe	1. Nicole Rosch	1. Dieter Nagel
		2. Adolf Junker

Beamte auf Zeit mit beratender Stimme:

Erster Samtgemeinderat Joachim Duin

12 Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister*innen

Vorlage: SG/2021/132

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Soll es unter den Stellvertreter*innen eine Reihenfolge geben, so ist diese vom Samtgemeinderat zu bestimmen. Die Stellvertreter*innen in Samtgemeinden führen gem. § 81 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 NKomVG folgende Bezeichnungen: stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin bzw. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister (evtl. mit dem Zusatz der die Reihenfolge der Vertretung bestimmt).

Beschluss:

1. Der Samtgemeindebürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Unter den Stellvertretern soll es keine Reihenfolge geben.
3. Als stellvertretender Samtgemeindebürgermeister wird der Beigeordnete Johann Ale-schus bestellt.
4. Als stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin wird die Beigeordnete Nicole Rosch bestellt.

13 Bildung der Samtgemeinderatsausschüsse

- Benennung der zu bildenden Samtgemeinderatsausschüsse

- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsausschusssitze

- Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder und deren Stellvertretungen durch die Fraktionen / Gruppen

- Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der Samtgemeinderatsausschüsse

Vorlage: SG/2021/133

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat kann gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG aus der Mitte der Samtgemeinderatsmitglieder beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren für die Bildung der Samtgemeinderatsausschüsse ist in § 71 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 9 geregelt.

Die Ausschussbildung vollzieht sich danach in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, welche Samtgemeinderatsausschüsse - außer den Ausschüssen nach § 73 NKomVG (gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse) - gebildet werden.
2. Es wird die Zahl der Ausschusssitze festgelegt.
3. Es wird festgestellt, welche Fraktionen/Gruppen im Samtgemeinderat bestehen und wie stark sie sind.
4. Es wird errechnet, wie viele Ausschusssitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen.
5. Von den Fraktionen und Gruppen wird mitgeteilt, mit welchen Ihrer Mitglieder oder welchen anderen Personen (beratende Mitglieder) sie die ihnen zustehenden Sitze besetzen. Dabei wird das Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Mitgliedschaft im Ausschuss vorausgesetzt.
6. Fraktions- und gruppenlose Samtgemeinderatsmitglieder können erklären, ob und in welchem Ausschuss sie beratendes Mitglied werden möchten.
7. Der Samtgemeinderat fasst einen Beschluss, in dem er die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung feststellt.

Zur Festlegung, welche Ausschüsse gebildet werden sollen, ist festzustellen, dass sich die Ausschussbildung an der Organisationsstruktur der Verwaltung orientieren sollte. Damit werden Überschneidungen in den Kompetenzen vermieden, und die Ausschüsse können sich gezielt mit den vom Samtgemeinderat vorgegebenen wesentlichen Produkten beschäftigen. Außerdem sollte ein Ausschuss für Klimaschutz gebildet werden, welcher idealerweise die Aufgaben der Gemeindeentwicklung mit abdeckt. Die Aufgaben des Gebäudemanagements sollten in einem Ausschuss für Hoch- und Tiefbau zum zugehörigen Fachbereich 3 Finanzen und Vermögen zugeordnet werden.

Zusammenfassend empfehle ich daher folgende Ausschussbildung:

Ausschuss	Fachbereich	Sachgebiet
Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung	Stabstelle Gemeindeentwicklung	
Ausschuss für Feuerschutz	2 Bürgerservice und Bauen	21 Sicherheit und Ordnung
Ausschuss für Jugend, Sport Kultur und Soziales	2 Bürgerservice und Bauen	24 Jugend, Sport, Kultur und Soziales
Ausschuss für Finanzen	3 Finanzen und Vermögen	31 Finanzen
Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	3 Finanzen und Vermögen	32 Grundstücks- und Gebäudemangement

In der vergangenen Wahlperiode waren alle Ausschüsse mit 7 Sitzen ausgestattet. Ich schlage vor, die Zahl der Sitze unverändert zu belassen.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung bei sieben Ausschusssitzen:

- SPD/AWG-Gruppe 3 Sitze
- CDU-Fraktion 3 Sitze
- GfH-Gruppe 1 Sitz

Auf jede Fraktion / Gruppe entfällt bei der Stimmverteilung mindestens ein Ausschusssitz, so dass keine Mitglieder mit beratender Stimme in die Ausschüsse zu entsenden sind.

Samtgemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können gem. § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Dieser Fall liegt aufgrund der erfolgten Gruppenbildung nicht vor.

Vor dem Beschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung ist mitzuteilen, ob und ggf. für welchen Ausschuss ein mögliches Grundmandat beansprucht wird.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Samtgemeinderatsmitgliedern auch andere Personen mit Aufnahme von Bediensteten der Samtgemeinde Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Samtgemeinderatsmitglieder sein. Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen und Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion oder Gruppe als auch andere Samtgemeinderatsmitglieder nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Samtgemeinderates vorgenommen werden. Es empfiehlt sich die allgemeine Regelung, dass jedes andere Mitglied der Fraktion / Gruppe zur Stellvertretung befugt ist.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Samtgemeinderat gem. § 71 Abs. 10 NKomVG auf einstimmigen Beschluss von dem Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abweichen kann.

Sitzungsverlauf:

Herr Kleihauer erteilt Herrn Joachim von der CDU-Fraktion das Wort zur Begründung des Antrages der CDU-Fraktion für eine abweichende Ausschussbildung. Herr Joachim erklärt, dass sich die CDU-Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung nicht anschließen kann. Die CDU-Fraktion plädiert daher dafür, den bisherigen Ausschuss für Bauen und Umwelt um den Bereich Klimaschutz zu erweitern und in „Ausschuss für Klimaschutz und Bauen“ umzubenennen und damit die Zahl der Fachausschüsse nicht zu erhöhen.

Nach einer kurzen Aussprache lässt Herr Kleihauer über den Antrag abstimmen. Der Antrag findet keine Mehrheit (8 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen) und ist damit abgelehnt.

Sodann lässt Herr Kleihauer über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen. Einstimmig (26 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Es werden folgende Samtgemeinderatsausschüsse gem. § 71 Abs. 1 NKomVG gebildet:
 - Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung
 - Ausschuss für Feuerschutz
 - Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
 - Ausschuss für Finanzen
 - Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Für die Samtgemeinderatsausschüsse werden 7 Sitze gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG festgelegt. Dem Ausschuss für Feuerschutz soll neben den Samtgemeinderatsmitgliedern ein Mitglied angehören, das kein Stimmrecht hat (beratendes Mitglied).

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Für die Samtgemeinderatsausschüsse wird folgende Sitzverteilung bzw. Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

- SPD/AWG-Gruppe: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Ackermann
	2. Regina de Riese
	3. Johannes Poppen
CDU-Fraktion	1. Tobias Duin
	2. Gerd Fecht
	3. Johann Aleschus
GfH-Gruppe	1. Nico Rosch

Ausschuss für Feuerschutz

- SPD/AWG-Gruppe: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Erwin Burlager
	2. Anita Berghaus
	3. Jan Boelsems

CDU-Fraktion	1. Gerd Fecht
	2. Johann Aleschus
	3. Andreas Rademacher
GfH-Gruppe	1. Nicole Rosch

Neben den Samtgemeinderatsmitgliedern soll dem Ausschuss der Gemeindebrandmeister als beratendes Mitglied angehören.

Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

- SPD/AWG-Gruppe: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Poppen
	2. Regina de Riese
	3. Jan Boelsems
CDU-Fraktion	1. Arno Hillrichs
	2. Tobias Duin
	3. Andreas Rademacher
GfH-Gruppe	1. Adolf Junker

Ausschuss für Finanzen

- SPD/AWG-Gruppe: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
--------------------------	------------------------------------

SPD/AWG-Gruppe	1. Anita Berghaus
	2. Johannes Ackermann
	3. Bernhard Janssen
CDU-Fraktion	1. Johann Aleschus
	2. Tobias Duin
	3. Hans-Hermann Joachim
GfH-Gruppe	1. Holger Kleihauer

Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

- SPD/AWG-Gruppe: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Erwin Burlager
	2. Erwin Köster
	3. Manfred Schlömp
CDU-Fraktion	1. Arno Hillrichs
	2. Gerd Fecht
	3. Harald Freudenberg
GfH-Gruppe	1. Nico Rosch

14 Bildung des Schulausschusses

- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder und der Zahl der weiteren stimmberechtigten Samtgemeinderatsausschussmitglieder (Lehrer- und Elternvertreter)

Vorlage: SG/2021/134

Sachverhalt:

Die Schulträger bilden nach § 110 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) einen Schulausschuss. Der Schulausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Samtgemeinderates und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen, deren Zahl jeweils der Samtgemeinderat festlegt. Für die Berufung der Samtgemeinderatsmitglieder gilt § 71 Abs. 2 bis 5 NKomVG. Bezüglich der Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder und der Benennung der dem Samtgemeinderat angehörenden Samtgemeinderatsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen sind bereits in der Sitzungsvorlage SG/2021/133 Ausführungen erfolgt. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Vertreter der Schule werden vom Samtgemeinderat aufgrund verbindlicher Vorschläge der nach § 110 NSchG Berechtigten berufen, jedoch können Samtgemeinderatsmitglieder und Bedienstete der Samtgemeinde nicht vorgeschlagen und berufen werden.

Die Vorschläge sind nur insoweit bindend, als sie mit dem Gesetz vereinbar sind. Im Hinblick auf die spezial-gesetzlich insoweit abschließende Regelung des § 110 NSchG kommt die Berufung weiterer Ausschussmitglieder gem. § 71 Abs. 4 NKomVG (beratende Mitglieder) nicht in Betracht.

Die Mitglieder des Samtgemeinderates müssen im Schulausschuss in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schulen bestimmt der Schulträger. Jedoch müssen jedem Schulausschuss mindestens je ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schüler/innen angehören. Bedingt dadurch, dass § 110 Abs. 2 NSchG ebenfalls bestimmt, dass die Vertreter der Schüler mindestens 14 Jahre alt sein müssen, ist für den Schulausschuss der Samtgemeinde Hesel kein Schülervereiner zu bestimmen (die Samtgemeinde Hesel ist nur Schulträgerin im Primarbereich).

Das Nähere bzgl. der Einleitung des Berufungsverfahrens regelt die Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996.

Danach hat der Schulträger nachdem der Samtgemeinderat die Anzahl der stimmberechtigten Lehrer- und Elternvertreter bestimmt hat, das weitere Verfahren einzuleiten bzw. abzuschließen. Der Beschluss über die Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG kann daher in der konstituierenden Samtgemeinderatssitzung nicht gefasst werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, welche Lehrer- bzw. Elternvertreter dem Schulausschuss angehören. Dieser Beschluss ist in einer der nächsten Samtgemeinderatssitzungen zu fassen. Bis dahin ist der Schulausschuss noch nicht arbeitsfähig.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergehen einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Es wird ein Schulausschuss gem. § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 NSchG gebildet.
2. Die Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder im Schulausschuss wird auf 7 festgelegt. Als weitere stimmberechtigte Samtgemeinderatsausschussmitglieder gehören dem Schulausschuss drei Lehrer- und drei Elternvertreter an.
3. Die Sitzverteilung für den Schulausschuss erfolgt nach Abschluss des Verfahrens nach der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996.

15 Bestimmung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze

- Zuteilung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Benennung der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden durch die Fraktionen / Gruppen

Vorlage: SG/2021/135

Sachverhalt:

Für jeden Samtgemeinderatsausschuss ist eine Samtgemeinderatsmitglied zur / zum Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden zu bestimmen. Über verfahrensmäßige Aufgaben hinaus nimmt die / der Samtgemeinderatsausschussvorsitzende jedoch keine weiteren Funktionen wahr.

Für die Verteilung der Samtgemeinderatsausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das Höchstzahlverfahren nach de Hondt (§ 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG).

In die Verteilung wird, soweit der Samtgemeinderat dies bestimmt, der Vorsitz im Schulausschuss einbezogen. Auch Grundmandatsinhaber können zur / zum Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden bestimmt werden. Beratende Mitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) können nicht bestimmt werden.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Zugriffsregelung:

1. Zugriff = CDU-Fraktion
2. Zugriff = SPD/AWG-Gruppe
3. Zugriff = Losentscheid zwischen CDU und GfH
3. Zugriff = Losentscheid zwischen CDU und GfH
5. Zugriff = SPD/AWG-Gruppe
6. Zugriff = CDU -Fraktion
7. Zugriff = AWG-Fraktion
8. Zugriff = SPD/AWG-Gruppe
9. Zugriff = Losentscheid zwischen CDU und GfH

Die Vertretung der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden ist, abgesehen von einigen sondergesetzlichen Ausschüssen, gesetzlich nicht geregelt. Die Regelung kann der Samtgemeinderat treffen, ohne dass es dazu jedoch eines einstimmigen Beschlusses gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG bedarf. Sie kann beispielsweise darin bestehen, dass die Fraktion / Gruppe, die den Vorsitzenden stellt, auch den Vertreter benennt, aber auch so getroffen werden, dass der Vertreter jeweils einer anderen Fraktion / Gruppe angehört.

Gleichzeitig mit der Benennung der Samtgemeinderatsausschüsse sollen die Fraktionen / Gruppen auch die Namen der Samtgemeinderatsausschussvorsitzenden bekannt geben.

Sitzungsverlauf:

Auf Anfrage von Herrn Rosch findet um 21:07 Uhr eine Sitzungsunterbrechung statt. Die Sitzung wird um 21:15 Uhr fortgesetzt.

Die CDU-Fraktion verzichtet auf den Losentscheid und überlässt den 4. Zugriff der GfH-Gruppe.

Nach umfassender Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die SPD/AWG-Gruppe wählt im Rahmen des 1. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: Ausschuss für Hoch- und Tiefbau
2. Die CDU-Fraktion wählt im Rahmen des 2. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung
3. Die SPD/AWG-Gruppe wählt im Rahmen des 3. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: Ausschuss für Feuerschutz
4. Die GfH-Gruppe wählt im Rahmen des 4. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: Ausschuss für Finanzen
5. Die CDU-Fraktion wählt im Rahmen des 5. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
6. Die SPD/AWG-Gruppe wählt im Rahmen des 6. Zugriffsrechts folgenden Samtgemeinderatsausschuss: Ausschuss für Schulung
7. Für die Samtgemeinderatsausschüsse werden folgende Samtgemeinderatsausschussvorsitzende und Stellvertreter benannt:

Samtgemeinderatsausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung	Tobias Duin	Nico Rosch
Ausschuss für Feuerschutz	Anita Berghaus	Andreas Rademacher
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales	Arno Hillrichs	Regina de Riese
Ausschuss für Finanzen	Holger Kleihauer	Hans-Hermann Joachim
Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	Erwin Köster	Gerd Fecht

16 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel

16.1 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme Vorlage: SG/2021/136

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme (WMU) besteht nach § 5 der Verbandsordnung des WMU neben den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden pro angefangene 1.000 Einwohner ihres Versorgungsbereiches einen Vertreter.

Von der Samtgemeinde Hesel sind 11 Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese Personen müssen dem Samtgemeinderat nicht angehören, sondern lediglich für den Samtgemeinderat wählbar sein.

Auf die Zahl 11 ist der Samtgemeindebürgermeister anzurechnen, weil er Kraft seines Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Samtgemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten der Samtgemeinde entsenden. Es sind folglich noch 10 Vertreter zu bestimmen.

Da es sich bei den Vertreterstellen für die Verbandsversammlung um mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art im Sinne von § 71 Abs. 6 NKomVG handelt, ist für die Bestimmung der Vertreter § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG anzuwenden.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Verteilung:

- SPD/AWG-Gruppe 4 Sitze
- CDU-Fraktion 4 Sitze
- GfH-Gruppe 2 Sitze

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Beschluss:

1. Die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung für die 11 Vertreter der Samtgemeinde Hesel in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme wird wie folgt festgestellt:

- Samtgemeindebürgermeister 1 Sitz
- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 4 Sitze
- GfH-Gruppe 2 Sitze

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann

Erster Samtgemeinderat Joachim Duin als allgemeiner Vertreter

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Poppen	1. Erwin Burlager
	2. Erwin Köster	2. Regina de Riese
	3. Karl-Heinz Groß	3. Jan Boelsems
	4. Johannes Ackermann	4. Ingo Groß
CDU-Fraktion	1. Andreas Rademacher	1. Gerd Fecht
	2. Thomas Bohlen	2. Harald Freudenberg
	3. Tobias Duin	3. Johann Aleschus
	4. Arno Hillrichs	4. Gerd Dähmann
GfH-Gruppe	1. Dieter Nagel	1. Nicole Rosch
	2. Holger Kleihauer	2. Adolf Junker

16.2 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Beiräte der Kindergärten Hesel und Neukamperfehn

Vorlage: SG/2021/137

Sachverhalt:

Für den Kindergarten Hesel und den Kindergarten Neukamperfehn sind gem. § 16 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in Verbindung mit den Satzungen Beiräte zu bilden.

Diesen Gremien gehören jeweils fünf Mitglieder des Samtgemeinderats an. Für die Besetzung dieser Stellen gilt § 71 Abs. 6 NKomVG.

Davon ausgehend, dass sich die CDU-Fraktion sowie die GfH-Gruppe gebildet haben und sich die übrigen die Fraktionen im künftigen Samtgemeinderat entsprechend dem Wahlergebnis bilden (SPD-Fraktion = 8 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GfH-Gruppe = 5 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze), ergeben sich folgende möglichen Sitzverteilungen bei fünf Ausschusssitzen:

- SPD/AWG-Gruppe 2 Sitze
- CDU-Fraktion 2 Sitze
- GfH-Gruppe 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Für den Beirat des Kindergartens Hesel wird folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 6 NKomVG festgestellt:
 - SPD/AWG-Gruppe: 2 Sitze
 - CDU-Fraktion: 2 Sitze
 - GfH-Gruppe: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Anita Berghaus	1. Erwin Köster
	2. Jan Boelsems	2. Johannes Ackermann
CDU-Fraktion	1. Andreas Rademacher	1. Johann Aleschus
	2. Melanie Nonte	2. Harald Freudenberg
GfH-Gruppe	1. Holger Kleihauer	1. Adolf Junker

2. Für den Beirat des Kindergartens Neukamperfehn wird folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 6 NKomVG festgestellt:

- SPD/AWG-Gruppe: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 2 Sitze
- GfH-Gruppe: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Erwin Köster	1. Anita Berghaus
	2. Johannes Ackermann	2. Jan Boelsems
CDU-Fraktion	1. Harald Freudenberg	1. Melanie Nonte
	2. Gerd Fecht	2. Hans-Hermann Joachim
GfH-Gruppe	1. Nico Rosch	1. Adolf Junker

16.3 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für das Kuratorium des Kindergartens Holtland

Vorlage: SG/2021/138

Sachverhalt:

Für die Kindertagesstätte Holtland wird gem. § 8 der Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Holtland vom 14./24.04.2014 wird ein Kuratorium gebildet, dem drei Vertreter der Samtgemeinde Hesel angehören, die jeweils vom Samtgemeinderat berufen werden. Zweckmäßigerweise wird die Stellvertretung gleichzeitig bestimmt.

Da es sich bei den Vertreterstellen für das Kuratorium um mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art im Sinne von § 71 Abs. 6 NKomVG handelt, ist für die Bestimmung der Vertreter § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG anzuwenden.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Verteilung:

- SPD/AWG-Gruppe 2 Sitze
- CDU-Fraktion 1 Sitz
- GfH-Gruppe 0 Sitze

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Für das Kuratorium des Kindergartens Holtland wird folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 6 NKomVG festgestellt:

- SPD/AWG-Gruppe: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 1 Sitz
- GfH-Gruppe: 0 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Regina de Riese	1. Karl-Heinz Groß
	2. Bernhard Janssen	2. Erwin Burlager
CDU-Fraktion	1. Arno Hillrichs	1. Thomas Bohlen

**16.4 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Gesellschaf-
terversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gemeinnützige GmbH
Vorlage: SG/2021/139**

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel ist mit Gesellschaftsvertrag vom 12.05.2011 Gesellschafterin der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH geworden. Jeder Gesellschafter entsendet nach § 9 des Gesellschaftsvertrages bis zu drei Personen als Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter müssen Mitglieder des Samtgemeinderats sein und Mitglieder einer christlichen Kirche, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist und in ihrer Mehrheit einer Gliedkirche der EKD angehört.

Die Vertreter der Samtgemeinde in der Gesellschafterversammlung von beteiligten Unternehmen werden nach § 138 Abs. 1 NKomVG vom Samtgemeinderat gewählt. Sie haben die Interessen der Samtgemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Samtgemeinderats und des Samtgemeindeausschusses gebunden.

Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen - wie hier der Fall - ist der Hauptverwaltungsbeamte gem. § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Die Entsendung, die dem Samtgemeinderat vorbehalten ist, erfolgt bei nur einer Vertreterin oder einem Vertreter durch Beschluss gem. § 66 NKomVG. Sind zwei Vertreter zu entsenden, muss auch hier der Samtgemeindebürgermeister (wenn er nicht Geschäftsführer ist) dazu ge-

hören, der ebenso wie der andere Vertreter durch Beschluss nach § 66 NKomVG entsandt wird. Sofern der Samtgemeinderat sich entscheidet, drei Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH zu entsenden, ist für die Besetzung der Stellen § 71 Abs. 6 NKomVG anzuwenden.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Verteilung:

- SPD/AWG-Gruppe 1 Sitz
- CDU-Fraktion 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergehen einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Die Zahl der Vertreter der Samtgemeinde Hesel für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH wird auf drei festgelegt.
2. Der Samtgemeindebürgermeister gehört zu den Vertretern der Samtgemeinde Hesel. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.
3. Die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung für die übrigen zwei Vertreter aus dem Samtgemeinderat für die Gesellschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH wird wie folgt festgestellt:
 - SPD/AWG-Gruppe: 1 Sitz
 - CDU-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Anita Berghaus	1. Ingo Groß
CDU-Fraktion	1. Gerd Dählmann	1. Johann Aleschus

16.5 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ems Dollart Region (EDR-Rat)

Vorlage: SG/2021/140

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel ist Mitglied der Ems-Dollart-Region (EDR). Jedes Mitglied entsendet nach § 6 Abs. 2 der Satzung der EDR zwei Vertreter in den EDR-Rat. Bei den Samtgemeinden ist ein Vertreter der Hauptverwaltungsbeamte oder sein gesetzlicher Vertreter. Der zweite Vertreter ist die / der Vorsitzende des Samtgemeinderates oder ihr / sein Stellvertreter; der zweite Vertreter wird vom Samtgemeinderat bestimmt.

Bisher wurde die Samtgemeinde Hesel durch den Samtgemeindebürgermeister und die Samtgemeinderatsvorsitzende vertreten. Es bietet sich an, diese Regelung beizubehalten.

Die Entsendung, die dem Samtgemeinderat vorbehalten ist durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergehen einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Die Samtgemeinde Hesel entsendet den Samtgemeindebürgermeister als Vertreter in den EDR-Rat. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.
2. Die weitere Vertreterin / Der weitere Vertreter der Samtgemeinde Hesel ist die / der Samtgemeinderatsvorsitzende. Mit der Stellvertretung wird die / der stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende bestellt.

16.6 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

- Beschlussfassung über die Bestimmung eines Mitgliedes und der Stellvertretung

- Festlegung der Stimmführung

Vorlage: SG/2021/141

Sachverhalt:

Die Zahl der Vertreter für die Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes ist in § 4 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes geregelt. Danach werden zwei Vertreter der Mitglieder zu den Tagungen der Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes entsandt. Zu beachten ist jedoch auch § 4 Ziffer 2 Satz 3 der Satzung, wonach der Samtgemeindebürgermeister und ein Samtgemeinderatsmitglied zu den Vertretern gehören müssen. Das Mitglied des Städte- und Gemeindebundes hat bei der Entsendung gem. § 4 Ziffer 2 Satz 4 der Satzung die Stimmführung zu bestimmen.

Da neben dem Samtgemeindebürgermeister nur ein weiterer Vertreter zur Entsendung zu den zu den Tagungen der Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Für die Besetzung der Stellen ist § 71 Abs. 6 NKomVG anzuwenden, da dann mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen sind. Der Samtgemeindebürgermeister ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, weil insoweit bereits eine Festlegung durch die Verbandsatzung besteht und er nicht besonders zu bestimmen ist.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Verteilung:

- SPD/AWG-Gruppe 1 Sitz
- CDU-Fraktion 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Zur besseren Koordination und Abwicklung der Aufgaben stelle ich anheim, sowohl für die Tagungen des Kreisverbandes als auch für den Bezirksverband dieselben Ratsmitglieder zu bestimmen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergehen einstimmig (25 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Die Samtgemeinde Hesel entsendet den Samtgemeindebürgermeister als Vertreter zu den Tagungen des Bezirksverbandes Weser-Ems des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.
2. Für die Tagungen des Bezirksverbandes Weser-Ems des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wird folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:
 - SPD/AWG-Guppe: 1 Sitz
 - CDU-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder des Samtgemeinderates bzw. des Rates einer Mitgliedsgemeinde:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Bernhard Janssen	1. Johannes Ackermann
CDU-Fraktion	1. Melanie Nonte	1. Johann Aleschus

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Die Stimmführung übernimmt der Samtgemeindebürgermeister. Im Vertretungsfall übernimmt der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters die Stimmführung.

16.8 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Leer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

- Festlegung der Zahl der Vertreter
- Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
- Festlegung der Sitzverteilung und der Stellenbesetzung
- Festlegung der Stimmführung

Vorlage: SG/2021/143

Sachverhalt:

Die Mitgliedschaftsrechte bei den Tagungen des Kreisverbandes Leer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes werden von den Vertretern wahrgenommen, die von den Mitgliedern nach § 4 Ziffer 2 der Verbandssatzung entsandt werden. Die Zahl der Vertreter ist in § 4 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung geregelt. Zu den Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes werden danach mindestens zwei Vertreter entsandt. Zu beachten ist auch § 4 Ziffer 2 Satz 3 der Satzung, wonach der jeweilige Samtgemeindebürgermeister und ein Samtgemeinderatsmitglied zu den Vertretern gehören müssen. Ferner muss nach § 4 Ziffer 3 Satz. 1 der Satzung einer der Vertreter aus den Räten der Mitgliedsgemeinden stammen.

Es sind demnach mindestens drei Vertreter zu entsenden:

4. der Samtgemeindebürgermeister,
5. mindestens ein Samtgemeinderatsmitglied,
6. ein Mitglied eines Rates der Mitgliedsgemeinden.

Im Übrigen ist gemäß § 4 Ziffer 2 Satz 4 der Satzung die Stimmführung zu bestimmen.

Für die Besetzung der Stellen ist § 71 Abs. 6 NKomVG anzuwenden, da dann mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen sind. Der Samtgemeindebürgermeister ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, weil insoweit bereits eine Festlegung durch die Verbandssatzung besteht und er nicht besonders zu bestimmen ist.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Verteilung:

- SPD/AWG-Gruppe 1 Sitz
- CDU-Fraktion 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Zur besseren Koordination und Abwicklung der Aufgaben stelle ich anheim, sowohl für die Tagungen des Kreisverbandes als auch für den Bezirksverband dieselben Ratsmitglieder zu bestimmen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergehen einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Die Samtgemeinde Hesel entsendet den Samtgemeindebürgermeister als Vertreter zu den Tagungen des Kreisverbandes Leer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.
2. Für die Tagungen des Kreisverbandes Leer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wird folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:
 - SPD/AWG-Gruppe: 1 Sitz
 - CDU-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder des Samtgemeinderates bzw. des Rates einer Mitgliedsgemeinde:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Bernhard Janssen	1. Johannes Ackermann
CDU-Fraktion	1. Melanie Nonte	1. Johann Aleschus

3. Die Stimmführung übernimmt der Samtgemeindebürgermeister. Im Vertretungsfall übernimmt der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters die Stimmführung.

16.9 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für weitere Mitgliedschaften

Vorlage: SG/2021/144

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel ist Mitglied in folgenden weiteren Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften:

- Familienservice Weser-Ems e.G., Leer
- Gewerbeverein Samtgemeinde Hesel e.V., Hesel
- Spillwarkers Hesel e.V., Hesel
- Interessengemeinschaft "Deutsche Fehnroute" e.V., Leer
- Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Kommunaler Feuerlöschkostenausgleich Ostfriesland, Aurich
- Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln
- Kommunaler Schadenausgleich Hannover (KSA), Hannover
- Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V., Hannover
- Zweckverband KDO, Oldenburg
- "Oostfreeske Taal-Vereen för oostfreeske Spraak un Kultur" e.V., Aurich
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege - Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Touristik GmbH Südliches Ostfriesland, Leer
- Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V., Hesel
- Verein zur Förderung der Erhaltung der historischen "Pünte" in Wiltshausen als Denkmal auf dem Wasser e.V., Leer
- Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht für den Landkreis Leer e. V., Leer
- Volkshochschule für Stadt und Kreis Leer e.V., Leer

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Die Mitgliedschaften im / in der

- Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln
- Kommunaler Schadenausgleich Hannover (KSA), Hannover
- Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V., Hannover
- Touristik GmbH Südliches Ostfriesland, Leer
- Zweckverband KDO, Oldenburg

Wurden bislang von Samtgemeindebürgermeister und in Vertretungsfällen von dessen allgemeinen Vertreter wahrgenommen. Aufgrund der Nähe dieser Körperschaften zum täglichen Verwaltungsgeschäft der Samtgemeinde, empfehle ich diese Regelung so beizubehalten.

Im Vorstand der Volkshochschule für Stadt und Kreis Leer e.V., Leer sind jeweils zwei Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden vertreten. Hier kann die Samtgemeinde nicht allein über die Entsendung bestimmen sondern lediglich einen Vorschlag, der dann mit den übrigen kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen ist, machen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Familienservice Weser-Ems e.G.**, Leer:

Vertreter*in	Stellvertretung
Gabriele Neugebauer	Uwe Themann

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Gewerbeverein Samtgemeinde Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Stellvertretung
Dieter Nagel	Holger Kleihauer

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Spillwarkers Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Stellvertretung
Gerd Dählmann	Holger Kleihauer

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Interessengemeinschaft "Deutsche Fehnroute" e.V.**, Leer:

Vertreter*in	Stellvertretung
---------------------	------------------------

Dieter Nagel	Gerd Fecht
--------------	------------

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

5. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V.**, Hannover:

Vertreter*in	Stellvertretung
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

6. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Kommunalen Feuerlöschkostenausgleich Ostfriesland**, Aurich:

Vertreter*in	Stellvertretung
Jan Boelsems	Andreas Rademacher

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

7. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)**, Köln:

Vertreter*in	Stellvertretung
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

8. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Kommunaler Schadenausgleich Hannover (KSA)**, Hannover:

Vertreter*in	Stellvertretung
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

9. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.**, Hannover:

Vertreter*in	Stellvertretung
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat

Sitzungsverlauf:

Herr Schlömp verlässt um 22:05 Uhr die Sitzung.

Sodann ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

10. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Zweckverband KDO**, Oldenburg:

Vertreter*in	Stellvertretung
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat

Sitzungsverlauf:

Herr Joachim von der CDU-Fraktion schlägt Herrn Fecht vor und Frau Berghaus von der SPD/AWG-Gruppe schlägt Herrn Kleihauer vor.

Sodann ergeht einstimmig (16 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

11. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **"Oostfreeske Taal-Vereen för oostfreeske Spraak un Kultur" e.V.**, Aurich:

Vertreter*in	Stellvertretung
Holger Kleihauer	Gerd Fecht

Sitzungsverlauf:

Herr Schlömp betritt um 22:10 Uhr wieder die Sitzung.
Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

12. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege - Landesverband Niedersachsen e. V.**, Hannover:

Vertreter*in	Stellvertretung
Gerd Dählmann	Nico Rosch

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

13. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Touristik GmbH Südliches Ostfriesland**, Leer:

Vertreter*in	Stellvertretung
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

14. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Stellvertretung
Hans-Hermann Joachim	Dieter Nagel

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

15. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Verein zur Förderung der Erhaltung der historischen "Pünte" in Wiltshausen als Denkmal auf dem Wasser e.V.**, Leer:

Vertreter*in	Stellvertretung
Manfred Schlömp	Holger Kleihauer

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

16. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Deutschen Verkehrswacht - Verkehrswacht für den Landkreis Leer e. V.**, Leer:

Vertreter*in	Stellvertretung
Hans-Hermann Joachim	Karl-Heinz Groß

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

17. Die Samtgemeinde Hesel entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Volkshochschule für Stadt und Kreis Leer e.V.**, Leer:

Vertreter*in	Stellvertretung
Gerd Dählmann	Anita Berghaus

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

18. Die Samtgemeinde Hesel schlägt als Vorstandsmitglied für die **Volkshochschule für Stadt und Kreis Leer e.V.**, Leer vor:

Vorschlag für den Vorstand
Erwin Köster

17 Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Vorlage: SG/2021/145

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsrichtlinie werden die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durch besondere Wertgrenzen abgegrenzt.

Hierzu zählen unter anderem:

- die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- die Veräußerung von Vermögen,
- der Abschluss von Verträgen zur Vermietungen und Verpachtungen,
- die Stundung von Forderungen,
- die Niederschlagung von Forderungen,
- der Erlass von Forderungen,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- die Aussetzung der Vollziehung.

Ferner werden Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgesetzt.

Bei der Neufassung der Verwaltungsrichtlinie wurden die Beträge für die einzelnen Wertgrenzen nicht verändert. Aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfungen wurden die Regelungen zu den Wertgrenzen bei außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen präzisiert.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Verwaltungsrichtlinie wird beschlossen. Sie ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

18 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten vor.

19 Schließung der Sitzung

Herr Kleihauer bedankt sich für die Beteiligung und schließt die Sitzung um 22:20 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzender

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

Holger Kleihauer

Uwe Themann

Lisa-Marie Freese